

Alles, was Recht ist

Falsch behandelt

Manche Gerichtsentscheidungen treiben ganz schöne Blüten. Im Fall einer Frau aus Nordrhein-Westfalen, die von ihrem Zahnarzt zunächst eine bestimmte Behandlung verlangte und ihn dann genau deshalb verklagte, wird dies besonders augenfällig. Das Oberlandesgericht Hamm stellte in einem aktuellen Urteil fest: Verstößt eine gewünschte Behandlung eines Patienten gegen medizinische Standards, muss der Arzt die Behandlung ablehnen. Behandelt der Zahnarzt wider besseres Wissen, dann haftet er für den Fehler – selbst wenn der Patient aufgeklärt und informiert genau dieses falsche Vorgehen einfordert. Zugrunde liegt der Fall einer Patientin, die mit einer eingegliederten Krone im Seitenzahnbereich unzufrieden war und eine Sanierung ihrer Frontzähne forderte. Der Zahnarzt stellte jedoch eine Störung der Kiefergelenke fest und wollte diese zunächst durch eine Aufbisssschiene therapieren, bevor die Frontzähne an der Reihe wären. So sieht es der „medizinische Standard“ auch vor. Trotz der Aufklärung bestand die Patientin auf der Frontzahnbehandlung, die der Zahnarzt dann durchführte. Allerdings bekam die Frau anschließend Probleme mit ihren Kiefergelenken und klagte auf Schadenersatz wegen eines zahnärztlichen Behandlungsfehlers. Zwei gerichtliche Instanzen gaben der Klägerin recht: Selbst der ausdrückliche Wunsch der Patientin rechtfertigte kein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen. Der Zahnarzt muss nun zunächst das Honorar zurückzahlen. Ob er auch noch für die mehr als 40.000 Euro Schadenersatz und Schmerzensgeld aufkommen muss, die von der Patientin gefordert werden, wird in einem weiteren Verfahren entschieden.

Az. 26 U 116/14

sas

Falsch verstanden

Das Thema Aufklärung ist ein heißes Eisen für jeden Arzt oder Zahnarzt. Denn kommt es hart auf hart, und geht es wegen eines möglichen Behandlungsfehlers vor Gericht, dann muss der Mediziner nachweisen, dass er seinen Patienten in allen Facetten aufgeklärt hat. Und er muss dabei sichergehen, dass der Patient ihn auch versteht. Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln hervor, dass im Fall eines türkischen Patienten zu klären hatte, inwieweit der Arzt die Qualität der Übersetzung des Aufklärungsgesprächs überprüfen muss. Zugrunde liegt ein Fall aus der Orthopädie. Ein Mann hatte ein künstliches Hüftgelenk bekommen, doch bei der Operation traten Komplikationen auf. Das Gericht musste klären, ob der Operateur Fehler gemacht hatte oder ob die Komplikation ohnehin hätte eintreten können. Bevor dies jedoch geschah, machte der Patient geltend, er habe gar nicht verstanden, was der Arzt erklärt habe und die Übersetzung seiner Frau, die als Dolmetscher fungiert hatte, sei lückenhafthaft gewesen. Zwar wertete das Gericht die angeblich mangelnden Sprachkenntnisse der Frau als „prozesstaktische Erwägung“, stellte aber klar, dass ein Arzt „in geeigneter Weise überprüfen muss, ob der als Dolmetscher agierende Familienangehörige seine Erläuterungen verstanden hat“. Den Arzt treffe eine weitreichende Pflicht zur Überprüfung des „Dolmetschers“.

5 U 184/14

sas

Hier steht eine Anzeige.

